

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Huhn GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführer
Sonnenhof
55743 Idar-Oberstein

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

15.06.2015

Mein Aktenzeichen
314-23-134-4/2002-02
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Mechthild Klein
Mechthild.Klein@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2576
0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Verfahren nach § 16 BImSchG zur Änderung der Kompostierungsanlage der
Huhn GmbH & Co.KG in 55758 Dickesbach**

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der Huhn GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Sonnenhof, 55743 Idar-Oberstein, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Kompostierungsanlage auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Dickesbach, Flur 9, Flurstück-Nrn.: 10/3 und 10/4 durch

- Aufstellung und Betrieb eines Schredders zur Zerkleinerung von Grünschnittabfällen (inkl. Errichtung eines Eingangslagers und eines Ausgangslagers)
sowie
- Erweiterung des Positivkataloges für die Kompostierungsanlage um den Abfallschlüssel 03 01 01 - Rinden- und Korkabfälle,

genehmigt.

1/23

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch das Ingenieurbüro IBK-Solutions, Sandfeldweg 26, 67433 Neustadt/Weinstraße erstellten, am 12.02.2015 eingereichte und am 18.05.2015 letztmalig ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Gliederung
2. Antrag zur Genehmigung einer Anlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
 - 2.1. Formular 1.1
 - 2.2. Beiblatt zu Formular 1.1 (Kapazität der Anlage)
 - 2.3. Formular 1.2
 - 2.4. Vollmacht der Fa. Huhn zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens durch das Ingenieurbüro IBK-Solutions
 - 2.5. Ansprechpersonen
3. Kurzbeschreibung, Formblätter zum Antrag
 - 3.1. Vorwort (Auftrag, Veranlassung und Aufgabenstellung, Kurzbeschreibung, Ziel)
 - 3.2. Ergänzung zu Inhaltsübersicht der genehmigten Anlage
 - 3.3. Fließbild
 - 3.4. Lageplan, Maßstab 1:1.000
 - 3.5. Lageplan Kompostierungsanlage, Maßstab 1:250
 - 3.6. Aufstellungsplan Schredder, Maßstab 1:250
 - 3.7. Verzeichnis der Unterlagen – Formular 2
 - 3.8. Anlagedaten – Formular 3
 - 3.9. Gehandhabte Stoffe – Formular 4
 - 3.10. Betriebsablauf/Einleiterdaten – Formular 5.1
 - 3.11. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate – Formular 7
 - 3.12. Angaben zu den Abfällen – Formular 9.1

- 3.13. Entsorgungsbestätigung – Formular 9.2
- 3.14. Angaben zum Abwasser – Formular 9.3
- 3.15. Brandschutz – Formular 11.1 vom 18.05.2015

- 4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, eingesetzte Arbeitsmaschinen
 - 4.1. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 4.2. Konzeption der Kompostierungsanlage
 - 4.3. Positivkatalog der Kompostierungsanlage
 - 4.4. Kapazität und Leistung der Anlage
 - 4.5. Datenblätter Schredder (Doppstadt, AK 430 Profi; Komptech, Terminator)
- 5. Angaben zu den Schutzmaßnahmen

- 6. Angaben zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

- 7. Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

- 8. Sonstiges
 - 8.1. Auszug aus Lärmgutachten Schredder AK 430 PROFI
 - 8.2. Schalltechnische Untersuchung zum Schredder Terminator

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. Das Inhaltsverzeichnis der Lesefassung wird wie folgt ergänzt:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Errichtung der Anlage
 - 2.1 Ausführung
 - 2.2 Mitteilungspflichten / Abnahmen
 - 2.3 Sickerwasserpufferbecken
 - 2.4 Regenrückhaltebecken
 - 2.5 Bepflanzung
3. Betrieb der Anlage
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Personal / Arbeitsschutz
 - 3.3 Hygiene
 - 3.4 Immissionsschutz
4. Dokumentation
5. Schadensfälle
6. Hinweise

2. Nebenbestimmung Nr. 1.5 "Allgemeines" der Lesefassung wird wie folgt geändert:

1.5 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von ~~64.000~~ **38.500** € in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.

~~Hinweis: In der v. g. Summe in Höhe von 64.000,-- € ist der Betrag von 55.000,-- € aus dem Widerspruchsbescheid vom 10.12.2007 enthalten.~~

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Referat 31, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

3. Nebenbestimmung Nr. 2.1.6 "Ausführung" der Lesefassung wird wie folgt ergänzt:

2.1.6 Die Stellen, an der die Anlage beliefert wird, und die Stellen, an der Kompost abgefüllt wird, sind so zu befestigen, dass sie zu reinigen und zu desinfizieren sind. Die befestigten Flächen müssen so bemessen sein, dass auch Behälter, Container und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wird, bei Bedarf gereinigt und desinfiziert werden können. Diese befestigten Flächen sind so einzurichten, dass anfallendes Reinigungs- und Desinfektionsabwasser notfalls getrennt abgeleitet und gesammelt werden kann.

Alle Anlagenbereiche, in denen verunreinigte Wässer anfallen können, sind entsprechend der wasser- und baurechtlichen Bestimmungen so abzudichten und mit einer Abwasserfassung zu versehen, dass der Untergrund oder angrenzende Flächen nicht verunreinigt werden können. Anfallende Wässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zur Reinigung muss fließendes Wasser in leicht erreichbarer Nähe zur Verfügung stehen.

4. Nach Nebenbestimmung Nr. 3.1.10 "Betrieb der Anlage / Allgemeines" der Lesefassung werden die Nebenbestimmungen 3.1.11 bis 3.1.20 eingefügt:

3.1.11 Bei Anlieferung der Abfälle/Stoffe ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese umfasst eine Mengenermittlung, ggf. Feststellung des Abfallschlüssels und Sichtkontrollen. Bei der Sichtkontrolle ist insbesondere zu überprüfen, ob keine gefährlichen Bestandteile und für die Anlage nicht zugelassene Abfälle enthalten sind (z.B. behandeltes Altholz). Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen, die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Es ist eine genaue Arbeitsanweisung der Annahmekontrolle zu erstellen, in der Anlage jederzeit griffbereit vorzuhalten und regelmäßig auf dem aktuellsten Stand zu halten.

3.1.12 Bei der Annahme und Entsorgung von Bioabfällen sind die Vorgaben der Bioabfallverordnung vom 04.04.2013 einzuhalten.

3.1.13 Bei der Annahme und Entsorgung von Altholz sind die Vorgaben der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (zuletzt geändert am 24.02.2012) einzuhalten.

3.1.14 Es darf ausschließlich naturbelassenes oder lediglich mechanisch behandeltes Holz bzw. Altholz angenommen werden (Altholz der Kategorie I).

3.1.15 Die Formulare 9.1 und 9.2 sind für jede Abfallart vollständig auszufüllen und der zuständigen Behörde vor Änderung der Betriebsweise nachzureichen. Insbesondere ist der jeweils geplante Entsorgungsweg mit der Art der Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage(n) anzugeben. Änderungen der Entsorgungswege sind der SGD Nord anzuzeigen.

3.1.16 Sofern die produzierten Holzhackschnitzel als Abfall einzustufen sind, sind diese unter dem Abfallschlüssel 19 12 07 "Holz, mit Aus-

nahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt (Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen [z.B. Sortieren, Zerkleinern,...])" zu lagern und zu entsorgen.

3.1.17 Sofern aufbereitetes oder aussortiertes Holz als Abfall zur energetischen Verwertung abgegeben wird, sind die Anforderungen des § 7 AltholzV einzuhalten und das Altholz gemäß §11 AltholzV zu deklarieren.

3.1.18 Abfälle sind stets so zu lagern, dass während der Lagerung keine Qualitätsminderungen des Materials eintreten, welche eine hochwertige Verwertung im Sinne des § 8 KrWG behindern.

3.1.19 Anfallende Betriebsmittel (z. B. Schmieröle, ölverschmutzte Lappen, Hydrauliköl, Filtermaterialien) sind einer geordneten Entsorgung/Verwertung zuzuführen. Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern.

3.1.20 Die Lager- und Verkehrsflächen sind regelmäßig ggf. nass zu reinigen. Bei starken Verschmutzungen und akuter Gefahr der Verschleppung sind die betroffenen Flächen unverzüglich ggf. nass zu reinigen.

5. Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 "Personal / Arbeitsschutz" der Lesefassung wird wie folgt ergänzt::

3.2.2 Der Radlader auf dem Kompostplatz muss der bisherigen Unfallverhütungsvorschrift "Bagger , Lader, Planierungsgeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus" (VBG 40) **sowie der BGR 500 "Betreiben von Arbeitsmitteln"** entsprechen, insbesondere muss folgendes mindestens vorhanden sein:

- feste, geschlossene, belüftbare und beheizbare Fahrerkabine mit Überrollschutz
und Sicherheitsgurt,
- Lüftungsanlagen mit ausreichend bemessenen Feinstaubfiltern.

Die Fahrerkabine des eingesetzten Radladers ist mit einer Filteranlage auszurüsten oder mit Frischluft zu versorgen.

Fahrerkabinen und Filteranlagen müssen entsprechend der BG-Information „Fahrerkabinen mit Anlagen zur Frischluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaues“ (BGI 581) beschaffen sein.

6. Nebenbestimmung Nr. 3.2.3 "Personal / Arbeitsschutz" der Lesefassung wird wie folgt ergänzt:

- 3.2.3 Für die Arbeitsplätze am Sortierband, der Biotonnenwaschanlage und im Radlader (Umsetzen der Mieten) ist eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der Biostoffverordnung durchzuführen.

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit,

- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- **psychische Belastung bei der Arbeit**

Hierbei ist die Biostoffverordnung zu berücksichtigen.

7. Nach Nebenbestimmung Nr. 3.3.12 "Hygiene" werden die Nebenbestimmungen Nrn. 3.4.1 bis 3.4.3 eingefügt:

3.4.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

3.4.2 Ein Nachtbetrieb (22.00 bis 6.00 Uhr) des Schredders ist nicht zulässig.

3.4.3 Staubemissionen bei Behandlung, Umschlag, Lagerung oder Transport von Abfällen sind durch geeignete Maßnahmen wirksam zu vermeiden (z.B. durch geringe Abwurfhöhen, Absaugen an den Entstehungsstellen, Bedüsen an Zerkleinerungsaggregaten, abgedeckte Lagerung oder das Befeuchten von Fahrwegen, Arbeits- und Lagerflächen).

IV. Begründung

Die Huhn GmbH & Co. KG, Sonnenhof, 55743 Idar-Oberstein betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Dickesbach, Flur 9, Flurstück-Nrn.: 10/3 und 10/4 eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 7.800 t/a (Kompostierungsanlage). Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.5.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 25.11.2014 (eingegangen am 14.01.2015 und zuletzt ergänzt am 18.05.2015) beantragte die Huhn GmbH & Co. KG die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch:

- Erweiterung des Positivkataloges der Kompostierungsanlage um den Abfallschlüssel 03 01 01 (Rinden- und Korkabfälle)
- Aufstellung und Betrieb eines Schredders zur sonstigen Behandlung von Grünabfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag (hier: 188 t/d) (inkl. Errichtung eines Eingangslagers mit einer Gesamtlagerkapazität von 220 t sowie eines Ausgangslagers mit einer Gesamtlagerkapazität von 300 t als Nebeneinrichtungen).

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Kennzeichnung der Kompostierungsanlage in Spalte c der Nr. 8.5.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen, § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG.

Im vorliegenden Fall handelt es sich seit einer Rechtsänderung am 02.05.2015 bei der Anlage zur sonstigen Behandlung von Grünabfällen um eine Anlage nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G wäre für das Vorhaben ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Nach der Übergangsvorschrift des § 67 Abs. 4 BImSchG sind bereits begonnene Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Ende zu führen. In formeller Hinsicht bedeutet dies jedoch, dass sich das weitere Verfahren nach dem neuen Recht richtet, ohne dass abgeschlossene Verfahrensschritte neu aufgegriffen werden müssten (Jarras, BImSchG Rn. 32 zu § 67). Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie eine Auslegung des Antrags und der Unterlagen im Nachgang zu dem bereits am 01.04.2015 eingeleiteten Genehmigungsverfahren waren demnach entbehrlich.

Die nach Nr. 8.4.1.2 der Anlage 1 zum UVPG erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG ergab, dass die beantragte Änderung der o.g. Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz und auf der Internetseite der SGD Nord bekannt gegeben.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 01.04.2015 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 19 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlas-

senen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Der Berechnung der geforderten Sicherheit in Höhe von 38.500 EUR liegt eine Abschätzung der Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der genehmigten Anlage vorhandenen Abfälle zugrunde. Die Neuberechnung der Sicherheitsleistung führte unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen zu einem geringeren Betrag, als der bisher festgesetzte.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

2.308,67 EUR

(in Worten: zweitausenddreihundertacht; 67/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, IBAN DE45 57050120 00000 72900, BIC MALA-DE51KOB (Konto-Nr. 72 900, BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-134-4/2002-02**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die Huhn GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Sonnenhof, 55743 Idar-Oberstein, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG für eine im Anhang der 4. BlmSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| - Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 (Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert) | 1.624,00 EUR |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|

2. Auslagen

| | |
|--------------------------|------------|
| - Kreisverwaltung | 254,58 EUR |
| - LUWG | 316,00 EUR |
| - Landesuntersuchungsamt | 49,02 EUR |
| - Bekanntmachungskosten | 61,62 EUR |
| - Zustellgebühren | 3,45 EUR |

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 2.308,67 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

(Klaus Kälberer)

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973)

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

LGebG Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

besonderes Ge-

bührenverzeichnis Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

LVwVfG Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

| Anlage 1 | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Positivkatalog der Kompostierungsanlage der Huhn GmbH & Co. KG in 55758 Dickesbach | | | |
| Stand 15.06.2010 | | | |
| AVV | | Abfallbezeichnung | Verwertbare Abfallarten |
| 02 | Kapitel | ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN | |
| 02 01 | Gruppe | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei | |
| 02 01 03 | ngA | Abfälle aus pflanzlichen Gewebe | - Spelze, Spelzen- und Getreidestaub - Futtermittelabfälle |
| 02 01 06 | ngA | Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), | - Geflügelkot - Schweine- und Rindergülle |
| 02 01 07 | ngA | Abfälle aus der Forstwirtschaft | - Rinden - Holz, Holzreste |
| 02 03 | Gruppe | Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse | |
| 02 03 01 | ngA | Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen | - sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle - Stärkeschlamm aus der Nahrungsmittelverarbeitung, Verwertung nur, soweit nicht mit Abwasser oder Schlämmen aus anderen Herkünften vermischt |
| 02 03 04 | ngA | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | - überlagerte Nahrungsmittel - Rückstände aus Konservenfabrikation - überlagerte Genussmittel - Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm- Zigarettenfehlchargen - Fabrikationsrückstände von Kaffee, Tee und Kakao - Ölsaatenrückstände |
| 02 03 05 | ngA | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | |
| 02 03 99 | ngA | Abfälle a. n. g. | - Schlamm aus der Speisefettfabrikation - Schlamm aus der Speiseölfabrikation - Bleicherde, entölt - Würzmittelrückstände - Melasserückstände - Rückstände aus der Kartoffel-, Mais-, oder Reisstärkeherstellung |

| AVV | | Abfallbezeichnung | Verwertbare Abfallarten |
|-----------------|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 02 04 | Gruppe | Abfälle aus der Zuckerherstellung | |
| 02 04 02 | ngA | Nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm | Carbonationsschlamm |
| 02 04 03 | ngA | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | |
| 02 05 | Gruppe | Abfälle aus der Milchverarbeitung | |
| 02 05 02 | ngA | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | |
| 02 06 | Gruppe | Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren | |
| 02 06 01 | ngA | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | - überlagerte Lebensmittel - Teigabfälle |
| 02 06 03 | ngA | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | |
| 02 07 | Gruppe | Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao) | |
| 02 07 01 | ngA | Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials | - Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Kieselgur), Aktivierden, Aktivkohle |
| 02 07 02 | ngA | Abfälle aus der Alkoholdestillation | - Obst, Getreide- und Karoffelschlempen - Schlamm aus Brennerei (Alkoholbrennerei) |
| 02 07 04 | ngA | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | |
| 02 07 05 | ngA | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | |
| 02 07 99 | ngA | Abfälle a. n. g. | - Malztreber, Malzkeime, Malzstaub - Hopfentreber - Trub und Schlamm aus Brauereien- - Schlamm aus Weinbereitung - Trester und Weintrub - Hefe und hefeähnliche Rückstände |
| 03 | Kapitel | ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE | |
| 03 01 | Gruppe | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Paletten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe | |
| 03 01 01 | ngA | Rinden- und Holzabfälle | |
| 03 03 | Gruppe | Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe | |
| 03 03 01 | ngA | Rinden- und Holzabfälle | - Rinden |

| AVV | | Abfallbezeichnung | Verwertbare Abfallarten |
|----------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 04 | Kapitel | Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie | |
| 04 02 | Gruppe | Abfälle aus der Textilindustrie | |
| 04 02 21 | ngA | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern | |
| 06 | Kapitel | Abfälle aus anorganischen-chemischen Prozessen | |
| 06 03 | Gruppe | Abfälle aus der Herstellung aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden | |
| 06 03 14 | ngA | Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen | Nur Natriumbicarbonat |
| 07 | Kapitel | ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN | |
| 07 05 | Gruppe | Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika | |
| 07 05 14 | ngA | Feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen | - Trester von Heilpflanzen - Pilzmyzel - Pilzmyzel aus Arzneimittelherstellung ist nur nach Einzelprüfung verwertbar und wenn keine Arzneimittelreste enthalten sind |
| 19 | Kapitel | ABFÄLLE AUS DER ABFALLBEHANDLUNGSANLAGE, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE | |
| 19 12 | Gruppe | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g. | |
| 19 12 07 | ngA | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt | |
| 20 | Kapitel | SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN | |
| 20 01 | Gruppe | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) | |
| 20 01 01 | ngA | Papier und Pappe | - Altpapier |
| 20 02 | Gruppe | Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) | |
| 20 02 01 | ngA | Biologisch abbaubare Abfälle | - Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Gehölzrodungsrückstände, pflanzliche Bestandteile des Treibseils |
| 20 03 | Gruppe | Andere Siedlungsabfälle | |
| 20 03 01 | ngA | gemischte Siedlungsabfälle | - getrennt erfasste Bioabfälle privater Haushalte und des Kleingewerbes |

| AVV | | Abfallbezeichnung | Verwertbare Abfallarten |
|----------|-----|-------------------------|-------------------------|
| 20 03 02 | ngA | Marktabfälle | - Marktabfälle |
| 20 03 99 | ngA | Siedlungsabfälle a.n.g. | - Zootiermist |

| Anlage 2 Positivkatalog des Schredders für Grünabfälle der Huhn GmbH & Co. KG in 55758 Dickesbach Stand 15.06.2010 | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AVV | | Abfallbezeichnung | Verwertbare Abfallarten |
| 02 | Kapitel | ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN | |
| 02 01 | Gruppe | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei | |
| 02 01 07 | ngA | SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN | |
| 03 | Kapitel | ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE | |
| 03 01 | Gruppe | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Paletten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe | |
| 03 01 01 | ngA | Rinden- und Holzabfälle | |
| 03 03 | Gruppe | Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe | |
| 03 03 01 | ngA | Rinden- und Holzabfälle | |
| 20 | Kapitel | | |
| 20 02 | Gruppe | Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) | |
| 20 02 01 | ngA | Biologisch abbaubare Abfälle | - Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Gehölz- rodungsrückstände, pflanzliche Bestandteile des Treibseils |